

Geschäftsverzeichnismrn.
549 bis 560
Urteil Nr. 32/94
vom 19. April 1994

URTEIL

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung der Artikel 1 und 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 1992 zur Abänderung des Gesetzes vom 11. September 1933 über den Schutz der Hochschultitel, erhoben von L. Devos und Mitklägern.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern K. Blanckaert, H. Boel, P. Martens, Y. de Wasseige und G. De Baets, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen

Jeweils mit separaten Klageschriften, die dem Hof mit am 12., 13. und 14. Mai 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 1, der in Artikel 3 enthaltenen Wortfolge «27. April 1965 » und - subsidiär - von Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 1992 zur Abänderung des Gesetzes vom 11. September 1933 über den Schutz der Hochschultitel, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. November 1992: Leopold Devos, wohnhaft in De Haan, Jokstraat 5, Ernest Engelen, wohnhaft in Ostende, Leopold III-laan 10, Frédéric Wirtz, wohnhaft in Hamme-Mille, rue du Petit Paradis 5, Jérôme Denblyden, wohnhaft in Gesves, rue du Pont d'Aoust 13, Paul Delogne, wohnhaft in Limelette, rue Léon Dekaise 8A, Pierre Lechat, wohnhaft in Brasschaat, Prinses Marie-Josélei 5, Roger Reul, wohnhaft in 1040 Brüssel, Opaallaan 59, Leopold Maricot, wohnhaft in 1080 Brüssel, Negen Provincieslaan 3/140, Rutgerus Van Caenenberghe, wohnhaft in Löwen, Mechelsestraat 11, Yves Ballegeer, wohnhaft in Ohain, chemin du Gros Tienne 6, François Biot, wohnhaft in Meise, Brusselsesteenweg 124 und Jean Uyttersprot, wohnhaft in 1080 Brüssel, Kasteellaan 30/10.

II. Verfahren

Durch Anordnungen vom 12., 13. und 14. Mai 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof in jeder Rechtssache die Richter der Besetzung des Hofes bestimmt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung von Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes gab.

Durch Anordnung vom 19. Mai 1993 hat der Hof die Rechtssachen verbunden und entschieden, daß die Untersuchung gemäß Artikel 63 § 3 Absätze 1 und 2 des organisierenden Gesetzes in niederländischer Sprache geführt wird.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Juni 1993.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes sowie die vorgenannte Verbindungsanordnung mit am 14. Juni 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der VoE « Koninklijke Vereniging der Burgerlijk Ingenieurs afkomstig van de applicatieschool van de artillerie en de genie » (A.I.A.), Renaissancelaan 30, 1040 Brüssel, mit am 7. Juli 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief;
- der VoE « Vereniging van Officieren in Actieve Dienst » (V.O.A.D.), Karmelietenstraat 24, 1000 Brüssel, mit am 7. Juli 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief;
- dem « Syndicaat der Belgische Officieren » (S.B.O.), Karmelietenstraat 24, 1000 Brüssel, mit am 7. Juli 1993

bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief;

- der Flämischen Regierung, Jozef II-straat 30, 1040 Brüssel, mit am 29. Juli 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 23. September 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Kläger E. Engelen, mit am 7. Oktober 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief;
- dem Kläger L. Maricot, mit am 11. Oktober 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief;
- dem Kläger R. Van Caenenberghe, mit am 11. Oktober 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief;
- dem Kläger R. Reul, mit am 12. Oktober 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief;
- dem Kläger Y. Ballegeer, mit am 13. Oktober 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief;
- dem Kläger P. Delogne, mit am 13. Oktober 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief;
- dem Kläger L. Devos, mit am 13. Oktober 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief;
- dem Kläger J. Uyttersprot, mit am 14. Oktober 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief;
- dem Kläger F. Biot, mit am 18. Oktober 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief;
- der intervenierenden Partei VoE V.O.A.D., mit am 19. Oktober 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief;
- der intervenierenden Partei VoE A.I.A., mit am 19. Oktober 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief;
- dem Kläger F. Wirtz, mit am 20. Oktober 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief;
- dem Kläger P. Lechat, mit am 21. Oktober 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief;
- der intervenierenden Partei S.B.O., mit am 25. Oktober 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 4. November 1993 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 12. Mai 1994 verlängert.

Durch Anordnung vom 21. Dezember 1993 hat der Vorsitzende die Besetzung um den Richter P. Martens ergänzt, nachdem Herr M. Melchior, der in dieser Rechtssache referierender Richter war, zum Vorsitzenden gewählt worden war.

Durch Anordnung vom 21. Dezember 1993 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsfähig erklärt und den Sitzungstermin auf den 20. Januar 1994 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 22. Dezember 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der Sitzung vom 20. Januar 1994

- erschienen
- . der Kläger F. Wirtz persönlich,
- . RA R. Beeken, in Löwen zugelassen, für die intervenierende Partei « Syndicaat der Belgische Officieren »,
- . Ph. Vande Castele, in seiner Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied bzw. geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der VoE « Koninklijke Vereniging der Burgerlijk Ingenieurs afkomstig van de applicatieschool van de artillerie en de genie » und der VoE « Vereniging van Officieren in Actieve Dienst »,
- . J. Defever, Beamter beim Ministerium der Flämischen Gemeinschaft, Unterrichtsdezernat, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter K. Blanckaert und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden die Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen

Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 1992 zur Abänderung des Gesetzes vom 11. September 1933 über den Schutz der Hochschultitel lautet folgendermaßen:

« An Artikel 1 II des Gesetzes vom 11. September 1933 über den Schutz der Hochschultitel in der durch die Gesetze vom 21. November 1938 und 9. April 1965 abgeänderten Fassung werden folgende Änderungen vorgenommen:

1° die Absätze 1 und 3 werden aufgehoben;

2° in Absatz 2 wird die Wortfolge 'Dasselbe gilt für ' ersetzt durch die Wortfolge 'Zum Führen des Titels eines Zivilingenieurs sind ebenfalls berechtigt'. »

Artikel 3 bestimmt, daß das Gesetz vom 2. Oktober 1992 mit Wirkung vom 27. April 1965 gilt.

Absatz 1 von Artikel 1 II des vorgenannten Gesetzes vom 11. September 1933, der durch den angefochtenen Artikel 1 aufgehoben wird, war durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. April 1965 über verschiedene Maßnahmen zur Expansion des Universitätswesens eingeführt worden. Er verlieh den Titel eines Zivilingenieurs denjenigen, die das Studium an der polytechnischen Abteilung der Königlichen Militärschule mit Erfolg beendet hatten.

Auch der durch das angefochtene Gesetz aufgehobene Absatz 3 von Artikel 1 II des vorgenannten Gesetzes vom 11. September 1933 war durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. April 1976 eingeführt worden. Er bestimmte, daß diejenigen, die nach dem 1. Januar 1965 mit Erfolg das Studium an der Abteilung « Alle Waffen » bei der Königlichen Militärschule beendet hatten, berechtigt waren, den Titel eines Lizienten mit der vom König bestimmten Qualifikation zu führen.

Artikel 3 des Gesetzes vom 9. April 1965 über verschiedene Maßnahmen zur Expansion des Universitätswesens ist gemäß Artikel 92 dieses Gesetzes am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft getreten, und zwar am 27. April 1965. Eben von diesem Tag an ist auch das Gesetz vom 2. Oktober 1992 aufgrund des angefochtenen Artikels 3 wirksam.

Vor dem 27. April 1965 durften « die ehemaligen Offiziere der Genie oder der Artillerie, die die Applikationsschule absolviert (hatten), (...) den Titel eines Zivilingenieurs führen, wenn sie zu den Reservekadern zugelassen werden oder die Armee verlassen », gemäß dem ursprünglichen Absatz 1 von Artikel 1 II des Gesetzes vom 11. September 1933 über den Schutz der Hochschultitel.

Absatz 2 von Artikel 1 II des vorgenannten Gesetzes vom 11. September 1933, der durch das Gesetz vom 21. November 1938 eingefügt wurde und den der angefochtene Artikel 1 2° des Gesetzes vom 2. Oktober 1992 abändert, bestimmte folgendes:

« Dasselbe gilt (d.h. das Recht, den Ingenieurtitel gemäß Absatz 1 zu führen) für jene Personen, die ein Ingenieurdiplom an einer der belgischen Universitäten gemäß der Gesetzgebung über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Universitätsprüfungen oder an einer gemäß derselben Gesetzgebung zur Gewährung des Grades eines Zivilingenieurs berechtigten Anstalt erlangt haben. »

Durch Artikel 1° 2° des Gesetzes vom 2. Oktober 1992 werden die ersten Wörter der angeführten Bestimmung (« Dasselbe gilt für ») durch die Wortfolge « Zum Führen des Titels eines Zivilingenieurs sind ebenfalls berechtigt » ersetzt.

Laut Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 1992, der nicht angefochten wird, dürfen diejenigen, die das Diplom des Grades eines Kandidat-Zivilingenieurs der polytechnischen Abteilung oder des Grades eines Zivilingenieurs der polytechnischen Abteilung der Königlichen Militärschule erlangt haben, auch den Titel eines Kandidat-Zivilingenieurs oder eines Zivilingenieurs führen. Der vorgenannte Artikel bestimmt ebenfalls, daß der Titel eines Kandidaten bzw. eines Lizienten der Sozial- und Militärwissenschaften oder der Militär- und

Luftfahrtwissenschaften oder der Militär- und Seefahrtwissenschaften von denjenigen, die nach dem 1. Januar 1963, was die Kandidaturen betrifft, und nach dem 1. Januar 1965, was die Lizenzen betrifft, die Diplome dieser Grade bei der Königlichen Militärschule erlangt haben, geführt werden darf. Die vorgenannten Bestimmungen sind ebenfalls wirksam ab dem 27. April 1965.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt der klagenden Parteien

A.1.1. Die klagenden Parteien erklären, daß sie alle vor 1965 die polytechnische Abteilung der Königlichen Militärschule absolviert hätten und vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes Inhaber des gesetzlichen Grades eines Kandidat-Zivilingenieurs sowie des Titels eines Zivilingenieurs gewesen seien.

A.1.2. In den größtenteils gleichlautenden Klageschriften wird zunächst die frühere Gesetzgebung, auf deren Grundlage die Absolventen der Königlichen Militärschule den vorgenannten Grad eines Kandidaten und den Titel eines Zivilingenieurs führen konnten, erörtert und das Gesetz vom 2. Oktober 1992 besprochen.

A.1.3. Aus ihrer Analyse der Gesetzgebung leiten die klagenden Parteien folgende Schlußfolgerungen ab:

- Sie würden nicht den Grad eines Kandidat-Zivilingenieurs und eines Zivilingenieurs der polytechnischen Abteilung der Königlichen Militärschule erhalten. Zwar würden diese Grade durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 1992 rückwirkend den Polytechnikern verliehen, aber Artikel 3 beschränke den Vorteil des vorigen Artikels auf diejenigen, die nach dem 27. April 1965 ihr Studium beendet hätten. Die klagenden Parteien hätten ihr Studium jedoch vor 1965 beendet und meinen, sie würden demzufolge diskriminiert.

- Die klagenden Parteien sind der Ansicht, daß sie auch dadurch benachteiligt würden, daß Personen, die ihr Studium nach 1965 beendet hätten, tatsächlich berechtigt seien, den Titel eines Zivilingenieurs zu führen, wohingegen sie aber diesen Titel infolge der Aufhebungsbestimmung von Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 1992 verlieren würden.

- Die klagenden Parteien beschwerten sich außerdem darüber, daß ihnen der gesetzliche Grad eines Kandidat-Zivilingenieurs und der entsprechende Titel eines Kandidaten rückwirkend aberkannt würden.

A.1.4. Anschließend präzisieren die klagenden Parteien ihr Interesse an der Nichtigkeitsklage und verdeutlichen die Tragweite ihrer Klage. Sie bringen vor, daß die Nichtigerklärung von Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 1992 sie in die Lage versetzen würde, erneut den Titel eines Zivilingenieurs zu führen, und zwar ungeachtet des Schicksals von Artikel 3. Was Artikel 3 anbelangt, so beschränke sich die Klage hauptsächlich auf die Wortfolge « 27. April 1965 ». Die klagenden Parteien sind nämlich der Ansicht, daß die Rechtskraft eines vom Hof verkündeten Urteils auf Nichtigerklärung dieser Wortfolge den Gesetzgeber dazu verpflichten würde, die Wortfolge « 27. September 1933 » anzunehmen, d.h. der Tag der Veröffentlichung des Gesetzes vom 11. September 1933 über den Schutz der Hochschultitel. Subsidiär werde die Nichtigerklärung des gesamten Artikels 3 beantragt.

A.1.5. Schließlich bringen die klagenden Parteien drei Klagegründe vor, wobei jeweils ein Verstoß gegen die Artikel 6 und 61s der Verfassung und insofern, als sich die Maßnahme auf eine Angelegenheit des Unterrichtswesens bezieht, auch gegen Artikel 17 der Verfassung geltend gemacht wird.

A.1.5.1. Im ersten Klagegrund wird der Unterschied beanstandet, den infolge des Artikels 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 1992 unter den Polytechnikern gemacht werden müsse, je nachdem, ob sie ihr Studium vor oder nach dem 27. April 1965 beendet hätten, was nämlich ihren Grad betrifft. Die klagenden Parteien vertreten die Auffassung, es gebe keine objektive und angemessene Rechtfertigung für den Umstand, daß nur diejenigen, die nach dem 27. April 1965 ihr Studium beendet hätten, zum Vorteil von Artikel 2, d.h. die Gewährung der Grade eines Kandidaten und eines Zivilingenieurs/Polytechnikern, berechtigt seien.

A.1.5.2. Im zweiten Klagegrund beanstanden die klagenden Parteien auch das Nichtvorhandensein jeglicher Rechtfertigung für den Unterschied - infolge des Artikels 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 1992 - zwischen denjenigen, die nach dem 27. April 1965 ihr Studium beendet hätten und berechtigt seien, die Titel eines Kandidaten und eines Zivilingenieurs/Polytechnikers zu führen, und denjenigen, die ihr Studium vor diesem Datum beendet hätten und denen die vorgenannten Titel nicht verliehen würden und hingegen die Titel eines Kandidaten und eines Zivilingenieurs rückwirkend aberkannt würden, und zwar im Widerspruch zum Grundsatz der Nichtrückwirkung des Strafgesetzes und zur Rechtssicherheit.

A.1.5.3. Im dritten Klagegrund wird schließlich beanstandet, daß durch Artikel I des Gesetzes vom 2. Oktober 1992 ohne jegliche objektive und angemessene Rechtfertigung die Bestimmung von Artikel I II Absatz 1 des Gesetzes vom 11. September 1933 über den Schutz der Hochschultitel aufgehoben werde, so daß die Polytechniker, die ihr Studium vor 1965 beendet hätten, ihren Zivilingenieurtitel nicht mehr führen dürften, wohingegen diejenigen, die ihr Studium nach 1965 beendet hätten, wohl aber den Titel eines Zivilingenieurs führen dürften.

Standpunkt der intervenierenden Parteien

A.2.1. Am 7. Juli 1993 sind drei nahezu identische Interventionsschriftsätze eingereicht worden, und zwar von der VoE « Koninklijke Vereniging der Burgerlijk Ingenieurs afkomstig van de applicatieschool van de artillerie en de genie » (weiter unten A.I.A. genannt), der VoE « Vereniging van Officieren in Actieve Dienst » (weiter unten V.O.A.D. genannt) und dem « Syndicaat der Belgische Officieren » (weiter unten S.B.O. genannt).

A.2.2.1. Die intervenierenden Parteien behaupten, daß sie ein Interesse daran hätten, zur Unterstützung der klagenden Parteien dem Verfahren beizutreten.

A.2.2.2. Die VoE A.I.A. erklärt, sie vereinige die Zivilingenieure, die die polytechnische Abteilung der Königlichen Militärschule absolviert hätten, im Hinblick auf die Vertretung ihrer immateriellen, materiellen und beruflichen Interessen, sowohl im Militär- als auch im Zivilleben. Die Vereinigung weist darauf hin, daß ihre Intervention in einer ähnlichen, durch das Urteil Nr. 10/91 vom 2. Mai 1991 entschiedenen Rechtssache bereits für zulässig erklärt worden sei. Dem Schriftsatz wurden Auszüge aus der Satzung, das bei der Kanzlei des Gerichtes Erster Instanz hinterlegte Mitgliederverzeichnis und der Beleg des Beschlusses des Verwaltungsrates, vor dem Hof aufzutreten, beigelegt.

A.2.2.3. Die VoE V.O.A.D. hat ebenfalls die durch Artikel 7 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof vorgeschriebenen Schriftstücke ihrem Schriftsatz beigelegt. Die V.O.A.D. erklärt, entsprechend ihrer Satzung die gesetzmäßigen Interessen der Offiziere der Streitkräfte zu vertreten.

A.2.2.4. Das « Syndicaat der Belgische Officieren » tritt vor dem Hof auf als faktische Vereinigung, die die Offiziere vertritt. Es erklärt, die einzige apolitische Vereinigung zu sein, die offiziell die Interessen der Offiziere der Streitkräfte vertreten würde, ohne Rücksicht darauf, ob sie im aktiven Dienst, in Reserve oder im Ruhestand sind. Das S.B.O. weist darauf hin, daß es unter anderem durch das Verteidigungsministerium anerkannt sei und daß es zum Beispiel die Mitglieder der Personalvertretung namens der Offiziere im Beratungsausschuß des Militärpersonals bestimme. Das S.B.O. fügt hinzu, daß dieser Ausschuß bei allen Fragen von allgemeinem Interesse in bezug auf die statutarischen Verhältnisse der Militärpersonen obligatorisch zu Rate gezogen werden müsse.

A.2.3. Zur Hauptsache vertreten die intervenierenden Parteien die Ansicht, daß der Gesetzgeber keineswegs die Absicht gehabt habe, eine Kategorie von Absolventen der Königlichen Militärschule auszuschließen. Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 1992 habe die Rückwirkung von Artikel 2 ausdrücklich zu bestätigen bezweckt. Dies habe eventuell für die Abteilung « Alle Waffen » gerechtfertigt sein können, deren Studium erst seit 1965 mit dem Grad eines Lizienten abgeschlossen werde. So sei aber die Lage jener mißachtet worden, die vor 1965 das Studium an der polytechnischen Abteilung mit Erfolg beendet hätten. Die intervenierenden Parteien meinen, es werde gegen die Artikel 6, *bis* und 17 der Verfassung verstoßen, obwohl die Diskriminierung ausschließlich aus einer Unachtsamkeit des Gesetzgebers hervorgehe.

A.2.4. Anschließend äußern sich die intervenierenden Parteien zur Tragweite des zu verkündenden Urteils. Die Nichtigerklärung von Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 1992 würde die klagenden Parteien in die Lage

versetzen, wieder den Titel eines Zivilingenieurs zu führen. Die Nichtigerklärung der Wortfolge « 27. April 1965 » würde den Gesetzgeber dazu verpflichten, ein anderes Datum festzusetzen. Die intervenierenden Parteien schlagen vor, daß für die Lizentiaten der Abteilung « Alle Waffen » der 27. April 1965 gewählt wird, für die Zivilingenieure/Polytechniker hingegen der 27. September 1933, d.h. der Tag der Veröffentlichung des Gesetzes vom 11. September 1933 über den Schutz der Hochschultitel.

Standpunkt der Flämischen Regierung

A.3.1. Nach einer kurzen Darstellung des Gegenstands der angefochtenen Bestimmungen erklärt die Flämische Regierung, daß die Gewährung der Grade und Titel an die Absolventen der Königlichen Militärschule der föderalen Regierung obliege. Die Flämische Regierung weist darauf hin, daß die Königliche Militärschule keine Universität im Sinne des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft sei. Die Ausbildung an der Königlichen Militärschule sei eine vom Verteidigungsministerium organisierte, interne Ausbildung, die vom Unterrichtswesen an sich grundsätzlich getrennt sei.

A.3.2. Die Flämische Regierung weist ferner darauf hin, daß der Hof in seinem Urteil Nr. 10/91 vom 2. Mai 1991 bereits erkannt habe, daß die Unterscheidung zwischen den Zivilingenieuren der Universitäten und denjenigen der Königlichen Militärschule hinsichtlich des Titels gerechtfertigt sei. Der Unterschied sei mittlerweile aber geringfügig geworden, unter anderem infolge des Artikels 56 des vorgenannten Dekrets vom 12. Juni 1991, der die Inhaber des Diploms eines Zivilingenieurs/Polytechnikers nach zwei Jahren zur öffentlichen Verteidigung der Doktorarbeit im Hinblick auf die Erlangung des entsprechenden akademischen Grades zulasse.

A.3.3. Nachdem die Differenzierung gegenüber dem Universitätsstudium geringfügig geworden sei und die Anerkennung der Ausbildung an der Königlichen Militärschule sich nicht darauf beschränke, diese Schule wie ein internes Ausbildungszentrum zu betrachten, erhebe sich - so die Flämische Regierung - jedoch die Frage, inwieweit die implizite Zuständigkeit der föderalen Behörde noch zu rechtfertigen sei. In diesem Zusammenhang erklärt die Flämische Regierung folgendes:

« Durch die Abänderung des Gesetzes vom 11. September 1933 hat die föderale Behörde aus der Sicht der Kläger implizit Artikel 56 des Dekrets vom 12. Juni 1991 aufgehoben oder wenigstens unwirksam gemacht.

Da diese Angelegenheit zum Kompetenzbereich der Gemeinschaften gehört, hätte die föderale Regierung durch diese Vorgehensweise ihren Kompetenzbereich überschritten. »

A.3.4. Abschließend bittet die Flämische Regierung in ihrem Schriftsatz um Beurkundung der Intervention der Flämischen Gemeinschaft sowie ihrer Erklärung, sich vorläufig - vorbehaltlich anderer Standpunkte in einem späteren Schriftsatz - nach dem Ermessen des Hofes zu richten.

Erwiderungsschriftsätze der klagenden Parteien

A.4.1. Alle klagenden Parteien haben die gleichen Erwiderungsschriftsätze eingereicht, abgesehen von denjenigen der klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisse-nummern 551 (Wirtz) und 554 (Lechat).

A.4.2.1. Im Gegensatz zu den meisten klagenden Parteien berufen sich die letztgenannten Parteien auf die Unzulässigkeit des von der Flämischen Regierung eingereichten Schriftsatzes, wenigstens des darin vorgebrachten Klagegrundes.

A.4.2.2. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisse-nummern 551 und 554 halten den Schriftsatz der Flämischen Regierung aus mehreren Gründen für unzulässig:

- Er sei namens der Flämischen Gemeinschaft eingereicht worden; diese gehöre nicht zu den in Artikel 85 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof aufgeführten Behörden, die einen Schriftsatz einreichen könnten.

- Es sei nicht ersichtlich, daß die Flämische Regierung über die Intervention und die Einreichung eines Schriftsatzes beraten habe und daß der « Flämische Minister für Unterrichtswesen und den öffentlichen Dienst » die Ermächtigung gehabt habe, namens der Regierung vor Gericht aufzutreten.

- Der Schriftsatz sei vom Kabinettschef unterschrieben worden, der aber nicht an die Stelle des Ministers, geschweige denn an die Stelle der Regierung treten dürfe.

A.4.2.3. Dieselben klagenden Parteien machen auch geltend, daß die von der Flämischen Regierung vorgebrachte These insofern, als sie einen neuen, die Zuständigkeitsverteilung betreffenden Klagegrund enthalten würde, unzulässig sei.

Zunächst einmal sei die These als Klagegrund nicht klar genug formuliert worden. Auch scheine die Flämische Regierung den Hof zu bitten, das angefochtene Gesetz anhand von Artikel 56 des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft zu prüfen; dafür sei der Hof nicht zuständig.

Schließlich räume die Flämische Regierung Artikel 56 des vorgenannten Dekrets eine unrichtige Tragweite ein, indem er wie eine Bestimmung ausgelegt werde, die den Grad und das Diplom eines Zivilingenieurs/Polytechnikers verleihe, während Artikel 56 lediglich bezwecke, diejenigen, die diesen Grad und dieses Diplom aufgrund des föderalen Gesetzes erlangen würden, zum höheren Universitätsstudium in der Flämischen Gemeinschaft zuzulassen.

A.4.3. Alle klagenden Parteien vertiefen in ihren Erwidernungsschriftsätzen den von ihnen vorgebrachten Klagegrund, der von der Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung ausgeht.

Sie behaupten, daß gar keine Rechtfertigung für die beanstandete Unterscheidung zwischen Absolventen der Königlichen Militärschule der Jahrgänge vor bzw. nach 1965 vermittelt worden sei. Sie weisen insbesondere darauf hin, daß der Ministerrat in dieser Rechtssache keinen Schriftsatz eingereicht hat.

Des weiteren pflichten die klagenden Parteien den intervenierenden Parteien bei, die behauptet haben, daß der Gesetzgeber keineswegs die Absicht gehabt habe, die beanstandete Unterscheidung einzuführen, und daß die Diskriminierung lediglich die Folge einer Unachtsamkeit sei.

A.4.4.1. Hinsichtlich der Frage nach der Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers, die angefochtenen Bestimmungen zu verabschieden, machen die klagenden Parteien geltend, daß diese Frage insofern unerheblich sei, als die Nichtigkeitserklärung bereits aufgrund eines Verstoßes gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung naheliege.

Die klagenden Parteien bringen nichtsdestoweniger eine hauptsächliche und eine subsidiäre These bezüglich der Zuständigkeitsfrage vor.

A.4.4.2. Hauptsächlich weisen die klagenden Parteien darauf hin, daß die Königliche Militärschule einen Unterricht im Sinne der Artikel 17 und 59bis der Verfassung erteile.

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen 551 und 554 präzisieren, daß die Königliche Militärschule von der Flämischen Regierung zu Unrecht als ein internes Ausbildungszentrum betrachtet werde. Diese Konzeption sei zwar vom Staatsrat in dessen Urteil «Brauers » Nr. 21.358 vom 10. Juli 1981 berücksichtigt worden, aber damals habe es sich nicht um die Königliche Militärschule gehandelt, sondern um die Kriegsschule.

Alle klagenden Parteien betonen, daß die Königliche Militärschule sich in Brüssel befinde und daß deren Unterricht und Organisation zweisprachig seien, während die Gemeinschaften bezüglich des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt nur für Anstalten zuständig seien, die aufgrund ihrer Tätigkeit als ausschließlich zu der einen oder anderen Gemeinschaft gehörig betrachtet werden müßten.

A.4.4.3. In der Annahme, daß der Unterricht an der Königlichen Militärschule trotzdem grundsätzlich als Sache der Gemeinschaften betrachtet werden sollte, machen die klagenden Parteien - außer diejenigen in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisse-nummern 551 und 554 - subsidiär geltend, daß die Mindestbedingungen für die Ausstellung der Diplome aufgrund von Artikel 59bis § 2^o b) der Verfassung dem föderalen Gesetzgeber vorbehalten sei und das angefochtene Gesetz vom 2. Oktober 1992 hinsichtlich der Zuständigkeit des Gesetzgebers auf diese Bestimmung gestützt werden könne.

Die Erwidernungsschriftsätze der intervenierenden Parteien

A.5. Die VoE « Koninklijke Vereniging der Burgerlijk Ingenieurs afkomstig van de applicatieschool van de artillerie en de genie », die VoE « Vereniging van Officieren in Actieve Dienst » und das « Syndicaat der Belgische Officieren » haben ebenfalls Erwiderungsschriftsätze eingereicht.

Diese Schriftsätze sind nicht nur miteinander identisch; sie entsprechen inhaltlich auch größtenteils den Erwiderungsschriftsätzen der klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 551 (Wirtz) und 554 (Lechat). Diesbezüglich genügt der Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen.

- B -

Hinsichtlich des Umfangs der Klage

B.1. Die klagenden Parteien treten vor Gericht auf in ihrer Eigenschaft als Absolventen der polytechnischen Abteilung der Königlichen Militärschule der Jahrgänge vor 1965 und beschweren sich darüber, daß die angefochtenen Bestimmungen sie gegenüber den Absolventen derselben Abteilung der späteren Jahrgänge diskriminieren würden.

Der Hof, der den Umfang der Klage anhand des Inhaltes der Klageschrift zu bestimmen hat, beschränkt seine Prüfung auf die angefochtenen Bestimmungen, die sich auf die Absolventen der polytechnischen Abteilung der Königlichen Militärschule beziehen, also unter Ausschluß dieser Bestimmungen insofern, als sie sich auf die Abteilung « Alle Waffen » der Königlichen Militärschule beziehen.

Hinsichtlich der Zulässigkeit des Schriftsatzes der Flämischen Regierung

B.2. Die klagenden Parteien erheben Unzulässigkeitseinreden gegen den Schriftsatz der Flämischen Regierung, unter anderem mit der Begründung, daß der Schriftsatz vom Kabinettschef unterschrieben worden sei.

Entsprechend der in Artikel 5 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 enthaltenen Vorschrift bezüglich der Unterzeichnung der Klageschriften gilt für Schriftsätze sinngemäß, daß sie - bei sonstiger Unzulässigkeit - je nach Fall vom Premierminister, von einem dazu benannten Mitglied einer Regierung, vom Präsidenten einer gesetzgebenden Versammlung, von demjenigen, der ein Interesse nachweist, oder von ihrem Rechtsanwalt unterzeichnet werden muß.

Der Schriftsatz der Flämischen Regierung, der weder von einem dazu benannten Mitglied noch von einem Rechtsanwalt unterzeichnet wurde, ist unzulässig.

Es erübrigt sich, die weiteren Unzulässigkeitseinreden (siehe A.4.2.2) zu prüfen; genausowenig ist ein neuer, die Zuständigkeitsverteilung betreffender Klagegrund (siehe A.4.2.3 und A.4.4.1 bis einschließlich A.4.4.3), der eventuell in diesem Schriftsatz vorgebracht worden sein soll, zu berücksichtigen.

Hinsicht der Zulässigkeit der Intervention des « Syndicaat der Belgische Offizieren »

B.3.1. Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt folgendes: « Wenn der Schiedshof über Nichtigkeitsklagen nach Artikel 1 zu entscheiden hat, kann jede Person, die ein Interesse nachweist, binnen dreißig Tagen nach der in Artikel 74 vorgeschriebenen Veröffentlichung ihre Bemerkungen in einem Schriftsatz an den Hof richten. Dadurch wird sie als Beteiligte an dem Rechtsstreit betrachtet. »

Das « Syndicaat der Belgische Offizieren » hat als faktische Vereinigung einen Interventionsschriftsatz und einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht. Es erklärt, die Interessen der Offiziere der Streitkräfte zu vertreten und vom Verteidigungsministerium anerkannt zu sein, insbesondere um namens der Offiziere die Mitglieder der Personalvertretung im Beratungsausschuß für das Militärpersonal der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes zu bestimmen, und zwar aufgrund von Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 20. Oktober 1964, durch den der besagte Ausschuß gegründet wurde.

B.3.2. Gewerkschaftsorganisationen, die faktische Vereinigungen sind, besitzen im Prinzip nicht die erforderliche Fähigkeit, beim Hof in einem Verfahren auf Nichtigkeitsklärung zu intervenieren.

Anders verhält es sich, wenn sie in Angelegenheiten auftreten, für welche sie gesetzlich als eigenständige Rechtsgebilde anerkannt sind, und wenn, während sie gesetzlich als solche an der Funktion öffentlicher Dienste beteiligt sind, eben die Voraussetzungen für ihre Beteiligung an dieser Funktion zur Debatte stehen.

Ganz abgesehen von der Frage, ob das «Syndicaat der Belgische Offizieren» als gesetzlich anerkannt und insofern an der Funktion öffentlicher Dienste beteiligt betrachtet werden kann, ist nicht ersichtlich, daß infolge der angefochtenen Bestimmungen die Voraussetzungen für die Beteiligung des «Syndicaat der Belgische Offizieren» an der Funktion öffentlicher Dienste zur Debatte stehen.

Die Intervention des «Syndicaat der Belgische Offizieren» ist also unzulässig.

Zur Hauptsache

Zu den drei Klagegründen zusammen

B.4.1. Das teilweise angefochtene Gesetz vom 2. Oktober 1992 zur Abänderung des Gesetzes vom 11. September 1933 über den Schutz der Hochschultitel paßte in den Rahmen einer Reihe von Gesetz- und Dekretgebungsmaßnahmen, die eine weiterreichende Gleichstellung der Absolventen der Königlichen Militärschule einerseits und der Universitätsabsolventen andererseits bezwecken, und zwar sowohl hinsichtlich der Titel als auch hinsichtlich der Grade und Diplome.

Wenngleich das Gesetz vom 2. Oktober 1992 als eine Abänderung des die Hochschultitel schützenden Gesetzes aufgefaßt wurde, umfaßt es mehr als den Schutz der Titel eines Kandidat-Zivilingenieurs und eines Zivilingenieurs für diejenigen, die das Studium an der polytechnischen Abteilung der Königlichen Militärschule mit Erfolg beendet haben. Bereits kraft Artikel 34 Absatz 4 der durch Erlaß des Regenten vom 31. Dezember 1949 koordinierten Gesetze über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Universitätsprüfungen, durch den der Grad eines Unterleutnants/Schülers der polytechnischen Abteilung der Königlichen Militärschule dem Grad eines Kandidat-Zivilingenieurs gleichgesetzt wurde, waren die Inhaber dieses Grades aufgrund von Artikel 1 I des vorgenannten Gesetzes vom 11. September 1933 in der durch das Gesetz vom 9. April 1965 abgeänderten Fassung berechtigt, den Titel eines Kandidat-Zivilingenieurs zu führen. Und bereits kraft Artikel 1 II Absatz 1 des vorgenannten Gesetzes vom 11. September 1933 - der allerdings durch den angefochtenen Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 1992 aufgehoben wird - durften diejenigen, die das Studium an der polytechnischen Abteilung der Königlichen Militärschule

mit Erfolg beendet hatten, auch den Titel eines Zivilingenieurs tragen.

Der nicht angefochtene Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 1992 bezweckte gemäß der Erläuterung des entsprechenden Vorschlags, die Begriffe des Titels, des Grades und des Diploms untrennbar miteinander zu verbinden, «da das Recht, den Titel des akademischen Grades (*negotium*) zu führen, notwendigerweise voraussetzt, daß man diesen Grad besitzt, sowie das Diplom, das sein *instrumentum* darstellt » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode, 1991-1992, Nr. 75/1, S. 5).

Die Aufhebung von Absatz 1 von Artikel 1 II des Gesetzes vom 11. September 1933 über den Schutz der Hochschultitel durch den angefochtenen Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 1992 ist laut der artikelweisen Erläuterung des entsprechenden Vorschlags folgendermaßen begründet: «Es ist nämlich die Absicht, sich nicht bloß darauf zu beschränken, den Offizieren der Königlichen Militärschule die Erlaubnis zu erteilen, den Titel eines Zivilingenieurs und eines Lizentiaten mit der vom König bestimmten Qualifikation zu führen » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 75/1, S. 5).

B.4.2. Die klagenden Parteien beantragen nicht die Nichtigerklärung von Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 1992. Sie beanstanden keineswegs, daß rückwirkend bis zum 27. April 1965 diejenigen, die die Diplome der Grade eines Kandidat-Zivilingenieurs der polytechnischen Abteilung oder eines Zivilingenieurs der polytechnischen Abteilung erworben haben, den Titel eines Kandidat-Zivilingenieurs bzw. eines Zivilingenieurs führen dürfen. Sie beanstanden aber, daß, obwohl der Gesetzgeber ihrer Meinung nach auf alle Polytechniker ohne Unterschied abzielte, denjenigen, die - wie sie - vor dem 27. April 1965 das entsprechende Studium mit Erfolg beendet haben, nicht der Vorteil von Artikel 2 geboten wurde und ihnen hingegen rückwirkend der Titel eines Zivilingenieurs aberkannt wurde. Ihre Beschwerden beziehen sich auf die Situation - innerhalb der Kategorie der Absolventen der polytechnischen Abteilung der Königlichen Militärschule - derjenigen, die ihre Ausbildung vor dem 27. April 1965 beendet haben, gegenüber denjenigen, die sie nach diesem Datum absolviert haben.

B.4.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise

gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.4. Wie aus der Erläuterung durch den Urheber des Vorschlags, aus dem das angefochtene Gesetz hervorgegangen ist, ersichtlich ist, war es «die Absicht, der Königlichen Militärschule Recht widerfahren zu lassen, indem die Offiziere, die dem Unterricht an der Königlichen Militärschule beigewohnt und die von ihr organisierten Prüfungen bestanden haben, nicht nur in die Lage versetzt werden, den Titel eines Zivilingenieurs zu führen, was die Absolventen der polytechnischen Abteilung betrifft, bzw. den Titel eines Lizentiaten, was die Absolventen der Abteilung 'Alle Waffen' betrifft, sondern ihnen auch das entsprechende Diplom auszustellen. Obwohl die Möglichkeit, den Titel zu führen, bereits in Artikel 3 des Gesetzes vom 9. April 1965 anerkannt wird, wurde über die Tragweite dieser Reform bis jetzt kein Konsens erreicht. Manche sahen darin lediglich die Möglichkeit, einen Ehrentitel zu führen. Andere hingegen sind der Meinung, daß der Titel denjenigen, die ihn führen, das Anrecht auf ein echtes Diplom gewähre, das mit den von den Universitäten ausgestellten Diplomen gleichwertig sei » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 75/2, S. 3).

Der Gesetzgeber kann legitim eine weitere Harmonisierung der Art und Weise, wie die Ausbildung an der Königlichen Militärschule einerseits und das Zivilingenieurstudium an den Universitäten und den gleichgestellten höheren Lehranstalten andererseits honoriert werden, einführen. Daß er die besagte Harmonisierung bis zum 27. April 1965 hat zurückwirken lassen und somit zwischen den Betroffenen je nachdem unterschieden hat, ob sie vor oder nach diesem Tag ihr Studium an der polytechnischen Abteilung der Königlichen Militärschule beendet haben, läßt sich objektiv und angemessen rechtfertigen. An dem Tag ist nämlich das Gesetz vom 9. April 1965 über verschiedene Maßnahmen zur Expansion des Universitätswesens in Kraft getreten, das insbesondere für die Absolventen der Königlichen Militärschule grundlegende Änderungen von Artikel 1 II des Gesetzes vom 11. September 1933 über den Schutz der Hochschultitel herbeigeführt hat.

Diese Änderungen bezogen sich nicht nur auf diejenigen, die nach dem 1. Januar 1965 das

Studium an der Abteilung «Alle Waffen» der Königlichen Militärschule beendet haben und denen der Titel eines Lizienten mit der vom König bestimmten Qualifikation verliehen wurde (Artikel 3 2° des Gesetzes vom 9. April 1965), sondern auch auf die Absolventen der Applikationsschule der Artillerie und der Genie bei der Königlichen Militärschule (polytechnische Abteilung), die mit Wirkung vom 27. April 1965 ohne jegliche Einschränkung den Titel eines Zivilingenieurs führen durften (Artikel 3 1° des Gesetzes vom 9. April 1965).

Früher durften gemäß dem ursprünglichen Absatz 1 II des Gesetzes vom 11. September 1933 nur die ehemaligen Offiziere der Genie oder der Artillerie, die die Applikationsschule absolviert hatten, den Titel eines Zivilingenieurs führen, wenn sie zu den Reservekadern zugelassen waren oder die Armee verlassen hatten.

Diese Erwägungen sind während der Vorarbeiten übrigens ausdrücklich zur Begründung bei der Erläuterung des Vorschlags in bezug auf Artikel 3 vorgebracht worden:

« Am 27. April 1965 trat das Gesetz vom 9. April 1965 über verschiedene Maßnahmen zur Expansion des Universitätswesens in Kraft. Vernünftigerweise sollen die Bestimmungen dieses Gesetzesvorschlags, damit sie ihr Ziel erreichen, an dem Tag wirksam werden, an dem die ersten Schüler der Abteilung 'Alle Waffen' zum Führen ihres Titels ermächtigt wurden.

Das Datum des 27. April 1965 soll ebenfalls bei den Absolventen der polytechnischen Abteilung berücksichtigt werden, denn aufgrund des Gesetzes vom 9. April 1965 wurden sie dazu ermächtigt, den Titel eines Zivilingenieurs zu führen, abgesehen von den einschränkenden Bedingungen, die im Gesetz vom 11. September 1933 vorgesehen sind, d.h. Zugang zu den Reservekadern oder Ausscheiden aus der Armee. » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 75/1, SS. 5-6).

B.4.5. Wenn auch aufgrund der vorstehenden Ausführungen angenommen werden kann, daß der Gesetzgeber einen legitimen Zweck verfolgt und dazu ein objektives und in angemessener Weise gerechtfertigtes Unterscheidungskriterium angewandt hat, so ist immerhin noch zu prüfen, ob denjenigen, die vor dem 27. April 1965 das Studium an der polytechnischen Abteilung der Königlichen Militärschule beendet haben, kein Nachteil zugefügt wird, der weiter reicht, als zum Erreichen der Zielsetzung notwendig ist.

Die klagenden Parteien weisen darauf hin, daß ihnen nicht nur der Vorteil von Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 1992 genommen wird, aber ihnen außerdem - durch die Aufhebung von Artikel 1 II Absatz 1 des Gesetzes vom 11. September 1933 (Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 1992), ebenfalls mit Wirkung vom 27. April 1965 (Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 1992) - rückwirkend das Recht aberkannt wird, den Titel eines Zivilingenieurs zu führen. Diese Maßnahme fügt den klagenden Parteien, die alle vor dem 1965 ihr Studium an der polytechnischen Abteilung der Königlichen Militärschule beendet haben, einen Nachteil zu, der sich zur Verwirklichung der Zielsetzung nicht als notwendig erweist. Die rückwirkende Aufhebung von Absatz 1 von Artikel 1 II des Gesetzes vom 11. September 1933 und die gesetzgebungstechnische Anpassung von Absatz 2 desselben Artikels ließen sich zwar rechtfertigen wegen der Überschneidung mit dem Recht, die Titel im Sinne des neuen Buchstaben d) von Artikel 1 III dieses Gesetzes mit Wirkung vom 27. April 1965 zu führen, aber diese Rechtfertigung gilt nicht angesichts derjenigen, die - wie die klagenden Parteien - bereits vor 1965 berechtigt waren, den Titel eines Zivilingenieurs zu führen. Insofern gibt es kein angemessenes Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Zweck.

Artikel 3 verstößt nicht gegen die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes. Artikel 1 hingegen verletzt die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *bis*), soweit dadurch Absatz 1 von Artikel 1 II des Gesetzes vom 11. September 1933 angesichts der Absolventen der polytechnischen Abteilung, die ihr Studium vor dem 27. April 1965 beendet haben, aufgehoben wird.

B.4.6. Insofern, als ebenfalls die Verletzung von Artikel 24 (man lese: Artikel 24 § 4) der Verfassung (vormals Artikel 17) geltend gemacht wird, erfordert der Klagegrund die gleiche Antwort wie diejenige, die im Vorstehenden bereits gegeben wurde.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 1992 zur Abänderung des Gesetzes vom 11. September 1933 über den Schutz der Hochschultitel für nichtig, soweit Absatz 1 von Artikel 1 II des vorgenannten Gesetzes vom 11. September 1933 angesichts der Absolventen der polytechnischen Abteilung, die ihr Studium vor dem 27. April 1965 beendet haben, aufgehoben wird;

weist die Klagen im übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. April 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève